

Landgericht Regensburg

Az.: 1 HK O 1296/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstr. 47,
70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Stuttgart,

gegen

AlleAktien GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Bajuwarenstraße 2e, 93053 Regensburg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Köln, Gz.:

wegen Unterlassung u.a.

erlässt das Landgericht Regensburg - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2024 folgendes

Endurteil

1. Das Versäumnisurteil vom 30.08.2024 wird im Tenor in Punkt V. sowie in der Kostenentscheidung aufgehoben.
Die Klage wird in Punkt V. des Antrags abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 20% und die Beklagte 80% zu tragen.
3. Dieses Urteil ist in der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 52.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten noch über die Verpflichtung der Beklagten, inwieweit nach unberechtigter Einziehung von angeblichen Ansprüchen die Beklagte verpflichtet ist, die betroffenen Kunden über die Unrechtmäßigkeit dieser Einziehungen zu informieren.

Der Kläger, ein gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugter und in die Liste der qualifizierten Richtungen nach § 4 UKlaG eingetragener Verein, hat zunächst beantragt, die Beklagte zur Unterlassung der Aufforderung zur Bezahlung von Dienstleistungen zu verurteilen, wenn der Verbraucher diese Dienstleistung bestellt habe, weiter, es zu unterlassen, bei „pausierten“ entgeltlichen Verträgen ohne Autorisierung des Verbrauchers dessen Zahlungsmittel zu belasten, weiter Auskunft zu erteilen über die Verbraucher, zu deren Lasten die Beklagten in dieser Weise Belastungen bzw. Abbuchungen vorgenommen habe und schließlich (als Punkt V. des Klageantrages) im Anschluss an die Auskunftserteilung alle Kunden, bei denen es sich um Verbraucher handelt und zu deren Lasten die Beklagte Kreditkartenbelastungen bzw. Abbuchungen vorgenommen hat, darüber zu informieren, dass die Belastung der Kreditkarte bzw. die Abbuchung vom Girokonto des Verbrauchers zu Unrecht erfolgt sind und sodann eine Rückerstattung zugunsten des Verbrauchers auf das Zahlungsmittel vorzunehmen, von dem die unberechtigte Belastung der Kreditkarte bzw. Abbuchung vom Konto erfolgt ist.

Da die Beklagte im schriftlichen Vorverfahren keine Verteidigungsbereitschaft angezeigt hat, ist am 30.08.2024 Versäumnisurteil ergangen, mit dem die Beklagte antragsgemäß verurteilt worden ist. Gegen dieses dem Beklagtenvertreter am 04.09.2024 zugestellte Versäumnisurteil hat dieser, beschränkt auf die Ziff. V. des Urteils (entsprechend dem Klageantrag V.) mit Schriftsatz vom 17.09.2024, bei Gericht elektronisch eingegangen am selben Tag, Einspruch eingelegt.

Mit Schreiben vom 30.10.2024 hat der Kläger seinen Antrag hinsichtlich des Klageantrages V. neu formuliert, wobei auf die bisher beantragte Rückzahlung im Antrag verzichtet wurde.

Der Kläger beantragt zuletzt:

Das Versäumnisurteil vom 30.08.2024 wird in der Ziff. V. dahingehend aufrecht erhalten, dass diese Ziffer wie folgt abgeändert wird:

„Die Beklagte wird verurteilt, im Anschluss an die Auskunftserteilung gemäß Ziffer IV. alle Kunden, bei denen es sich um Verbraucher handelt und zu deren Lasten die Beklagte Kreditkartenbelastungen bzw. Abbuchungen vorgenommen hat, wie in Ziffer II. beschrieben, darüber zu informieren, dass die Belastung der Kreditkarte bzw. die Abbuchung vom Girokonto des Verbrauchers zu Unrecht erfolgt sind.“

Die Beklagte beantragt:

Das Versäumnisurteil wird in Punkt V. aufgehoben und der Klageantrag insoweit abgewiesen.

Die Beklagte verteidigt sich gegen den noch offenstehenden Anspruch damit, dass der Klageantrag insofern unbestimmt i.S.d. § 253 ZPO sei, da nicht bestimmt sei, an welche Kunden sich genau die beantragte Information richten solle, sowie damit, dass der geltend gemachte Beseitigungsanspruch auch unbegründet sei, weil die Beklagte den betroffenen Kunden die Beträge zurückerstattet habe und damit der Störungszustand beseitigt worden sei. Hierzu behauptet die Beklagte unter Verweis auf das Schreiben vom 19.09.2024 (Auskunfterteilung, Anlage B 2), dass sämtlichen dort genannten Personen die Beträge zurücküberwiesen bzw. entsprechende Rückbuchungen freigegeben worden seien.

Der Kläger meint, die Geschäftspraxis der Beklagten verstoße (jedenfalls auch) gegen das wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot, so dass der Klägerin die geltend gemachten Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche jedenfalls unter diesem Gesichtspunkt zustünden.

Der Beseitigungsanspruch der Klägerin sei auch nicht durch einen Wegfall des Störungszustands unbegründet geworden (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 19.09.2024). Die Behauptung der Beklagten, sie habe all ihren Kunden, die von dem angeblichen Buchungsfehler betroffen waren, die zu Unrecht abgebuchten Beträge zurückerstattet, sei durch nichts belegt und werde mit Nichtwissen bestritten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird auf die Schriftsätze der Parteien und das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2024 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist, soweit über sie noch zu entscheiden ist, unbegründet, sodass insofern das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen ist. In der Folge ist auch die Kostenentscheidung des Versäumnisurteils bezüglich der Erfolglosigkeit dieses Antrages anzupassen.

I.

Zu entscheiden ist in der Hauptsache lediglich noch über den Klageantrag V. in der Fassung des Schriftsatzes vom 30.10.2024. Insoweit erweist sich die Klage bereits wegen Unbestimmtheit als unzulässig.

Grundsätzlich sind i.S.d. § 253 ZPO hinreichend bestimmte Anträge zu stellen; Maßstab für die hinreichende Bestimmtheit ist insbesondere, inwieweit für den Fall, dass das Gericht dem Antrag im Tenor entspricht, hieraus eine Zwangsvollstreckung möglich ist, oder aber eine solche daran scheitern würde, dass im Zwangsvollstreckungsverfahren gar nicht hinreichend festzustellen wäre, ob die geschuldete Leistung (oder die zu unterlassende Handlung) noch nicht erbracht (bzw.

verbotenerweise begangen) worden wäre.

Im vorliegenden Fall betrifft der aktuelle Antrag eine nicht individualisierte Anzahl von Kunden, ohne diese näher zu benennen. Ein unbestimmter Antrag in diesem Sinn wird zwar dann für zulässig gehalten, wenn ihm erst noch eine Auskunftsstufe vorhergeht, der Anspruchsinhaber also die genaue Bestimmung seines Leistungsantrages erst noch auf Auskünfte des Schuldners angewiesen ist. Dies ist im vorliegenden Fall aber nicht der Fall, da die Beklagte bereits Auskunft über die betroffenen Kunden erteilt hat (Anlage B 2).

Zudem ist Kennzeichen einer Auskunft- und Leistungsklage das zeitliche Stufenverhältnis, mit dem der unbestimmte Antrag, bevor über ihn konkret entschieden wird, aufgrund der zuvor erteilten Auskunft konkretisiert worden ist, sodass das Gericht in solchen Fällen tatsächlich im Leistungsurteil über einen bestimmten Antrag zu entscheiden hat.

Im hier vorliegenden Fall genau das aber nicht gegeben: Der jetzt gestellte Antrag, der sich gerade nicht auf die Auskunftserteilung der Beklagten bezieht, ist nicht mehr von einer vorherigen Auskunftserteilung abhängig. Das Gericht müsste über die jetzige Formulierung des Antrages entscheiden, womit ein tatsächlich so nicht vollstreckbarer Ausspruch entstehen würde.

II.

Zudem wäre der Antrag auch unbegründet.

1.

Soweit die Beklagte, wie sie angegeben hat, den zu Unrecht belasteten Kunden die eingezogenen Beträge zurückerstattet hat, liegt nach Ansicht des Gerichts bereits eine hinreichende Beseitigung der Störung, die durch die unberechtigte Einziehung entstanden ist, vor. Dies gilt offensichtlich, soweit die Kunden in ihrem Vermögen durch die Einziehung bzw. Abbuchung der tatsächlich nicht geschuldeten Beträge belastet waren. Dies gilt aber auch in sozusagen ideeller Hinsicht, da der jeweilige Kunde in der (gegebenenfalls auch kommentarlosen) Rückerstattung der Beträge bei unbefangener Betrachtung ohne Weiteres ein Anerkenntnis erkennen kann, dass diese Rückerstattung auf einer unberechtigten Belastung bzw. Einziehung beruht hat. Ein darüber hinausgehendes Wiedergutmachungs- oder Beseitigungsinteresse der Kunden ist nicht zu erkennen.

2.

Soweit die Klägerin bestreitet (am Ende des Schriftsatzes vom 30.10.2024), dass die zu Unrecht abgebuchten Beträge zurückerstattet wurden, und dies mit Nichtwissen tut, so ist zwar das Bestreiten mit Nichtwissen zunächst grundsätzlich zulässig, weil die Frage, ob solche Rückerstattungen an Dritte stattgefunden haben, der Wahrnehmung des Klägers tatsächlich nicht zugänglich ist. Allerdings hat die Beklagte durch die Auskunftserteilung (Anlage B 2) und die Darlegung, dass den hier aufgeführten Kunden gegenüber eine Rückerstattung stattgefunden hätte, konkret vorgetragen. Dem wird nun die Wiederholung des pauschalen Bestreitens mit Nichtwissen, wie sie der Klägervertreter ausdrücklich auch in der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten hat, nicht mehr gerecht. Im jetzigen Stand wäre, zumal es sich beim Kläger nicht um einen völlig unbeteiligten Dritten handelt, sondern immerhin um eine Verbraucherschutzorganisation, die aufgrund Beschwerden bestimmter Verbraucher an die Beklagte herangetreten ist, zu fordern, sich zumindest bei den mit ihr in Kontakt stehenden Verbrauchern zu erkundigen, ob eine solche Rückerstattung stattgefunden hat, sodass hier durchaus eine konkrete Einlassung möglich war.

III.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Hauptanträge I. bis IV. und VI. folgt unverändert aus § 91

ZPO zu Lasten der Beklagten; hinsichtlich des Klageantrages V., der weder in der ursprünglichen Form Erfolg hatte (insofern ist aufgrund der Teilrücknahme ohnehin eine Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 ZPO angezeigt), noch in der zuletzt gestellten, sind die Kosten dem Kläger aufzuerlegen. Die Gesamtwertigkeit des erfolglosen Antrages V. in seiner zurückgenommenen bzw. jetzt abgewiesenen Form schätzt das Gericht auf insgesamt etwa 1/5 des Gesamtinteresses an der Klage, sodass die Kostenentscheidung entsprechend zu treffen ist.

gez.

■■■■■

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 18.12.2024

gez.

■■■■■

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 18.12.2024

■■■■■, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: ■■■■■, Landgericht
Regensburg
am: 18.12.2024 13:35